

Informationen betreffend die Stimmabgabe im Ausland

Unter welchen Voraussetzungen können Sie am 25. April 2004 an der Bundespräsidentenwahl teilnehmen?

Zur Teilnahme an dieser Wahl sind Sie berechtigt, wenn Sie

- * mit Ablauf des Tages der Wahl das **18. Lebensjahr vollendet** haben,
- * in Österreich **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** sind und
- * am Stichtag (2. März 2004) **in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde** eingetragen sind.

Wie können Sie wählen, wenn Sie im Ausland leben oder sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden?

Sollten Sie sich ständig oder am Wahltag im Ausland aufhalten, so können Sie nur mit einer Wahlkarte wählen.

Auslandsösterreicher(innen) und auf Wunsch auch im Inland lebende Wahlberechtigte erhalten gemeinsam mit der Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004 gegebenenfalls automatisch eine weitere Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang (16. Mai 2004).

Wo können Sie die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen?

Sie müssen bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder Internetmaske) die **Ausstellung einer Wahlkarte beantragen; dies ist beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (9. Februar 2004) möglich.**

Als Auslandsösterreicher(in) können Sie die **Wahlkarte auch im Weg der österreichischen Botschaft, des Generalkonsulats oder des Konsulats anfordern.**

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Wahlkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Letzter Termin für eine Antragstellung ist der dritte Tag vor dem Wahltag, also Donnerstag, der 22. April 2004. Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein. Bedenken Sie jedoch, dass dies für eine Weiterleitung ins Ausland in vielen Fällen zu spät sein wird, weil die Zustellung der Wahlkarte aufgrund des Postlaufes nicht mehr möglich sein wird.

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Sollten Sie Ihre Wahlkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, persönlich beantragen, so benötigen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** (z. B. Pass, Führerschein). Der Meldezettel ist kein Identitätsnachweis! Wenn Sie Ihre Wahlkarte schriftlich beantragen, müssen Sie Ihre Identität auf andere Weise glaubhaft machen (z. B. Kopie des Passes).

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte versendet?

Unmittelbar nach Herstellung der amtlichen Stimmzettel, ungefähr 14 Tage vor dem Wahltag, wird die Gemeinde die Wahlkarte versenden können.

Wie sieht die Wahlkarte aus und was beinhaltet diese?

Die Wahlkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich **der amtliche Stimmzettel**, ein weißes, unbedrucktes, gummiertes **Wahlkuvert**, sowie das Informationsblatt für das Wählen im Ausland.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht im Ausland ausüben?

Sie müssen – im Gegensatz zu einer Stimmabgabe im Inland – **den Wahlvorgang selbst durchführen**.

Dazu **entnehmen Sie** der Wahlkarte bitte zunächst **den amtlichen Stimmzettel sowie das unbedruckte, weiße, gummierte Wahlkuvert**. Dann **füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst aus** und **legen den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zurück**. Anschließend **kleben Sie das Wahlkuvert zu** und **legen dieses „vor den Augen“ des (der) den Vorgang Bestätigenden (Näheres siehe unten) in die Wahlkarte zurück**.

Wer darf die Bestätigung auf der Wahlkarte erteilen?

Eine Bestätigung kann durch eine einem österreichischen **Notar** vergleichbare Person oder eine nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur Beglaubigung berechtigte Einrichtung, durch eine **österreichische Botschaft, ein Generalkonsulat oder ein Konsulat** oder durch **eine(n) volljährige(n) österreichische(n) Zeugin (Zeugen)** erfolgen; die Zeugin (der Zeuge) muss über einen gültigen Reisepass verfügen, dessen Ausstellungsdaten (Nummer des Reisepasses, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf die Wahlkarte einzutragen sind.

Auch Ehepartner, Verwandte (z. B. volljährige Kinder) und Bekannte, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen eine Stimmabgabe bestätigen.

An welcher Stelle ist die Bestätigung vorzunehmen?

Sie finden hierfür auf der Vorderseite der Wahlkarte einen entsprechenden Vordruck.

Was hat aus der Bestätigung hervorzugehen?

Aus der Bestätigung haben Ihre **Identität** sowie **Ort und Zeitpunkt** (Datum und Uhrzeit) **der Stimmabgabe** im Ausland hervorzugehen. Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigung vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich (voraussichtlich 17.00 Uhr MESZ) erfolgen muss.

- **Achten Sie bitte darauf, dass der Zeitangabe auf der Wahlkarte die international übliche Bezeichnung der Lokalzeit beigelegt wird, wenn diese von der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) abweicht.**
- **Verwechseln Sie in den Kästchen „in (Ort der Stimmabgabe)“ und „in (Staat)“ bitte nicht den Ort (Staat), in dem Sie Ihre Stimme abgeben, mit Ihrem Wohnort in Österreich (Herkunftsstaat).**
- **Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die Kästchen betreffend den Zeugen (die Zeugin) genau ausgefüllt sind (z. B. vollständige Reisepassnummer, Unterschrift), sofern die Bestätigung nicht durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person oder eine österreichische Botschaft, ein Generalkonsulat oder eine Konsulat vorgenommen worden ist.**

Ab welchen Zeitpunkt können Sie mit der Wahlkarte im Ausland wählen?

Sie können die **Stimme** im Ausland **sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben** und müssen nicht etwa bis zum Wahltag damit zuwarten. Sollten Sie sich also schon vor dem 25. April 2004 ins Ausland begeben (ohne bis dahin nach Österreich zurückzukehren), so können Sie sofort nach Verlassen des Bundesgebietes wählen (z. B. bei Busreisen unmittelbar nach der Grenze, bei Flugreisen kurz nach Verlassen des österreichischen Luftraums, usw.).

Wie gelangt Ihre Wahlkarte wieder zurück nach Österreich?

Sollten Sie in einer **österreichischen Botschaft, einem Generalkonsulat oder einem Konsulat** Ihre Stimme abgeben, so **leitet** diese Ihre **Wahlkarte rechtzeitig** an die zuständige Landeswahlbehörde **weiter**.

Bei einer **Stimmabgabe im Flugzeug einer österreichischen Fluglinie** haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wahlkarte der/dem Flugbegleiter(in) zu übergeben. Diese(r) nimmt Ihre Wahlkarte wieder zurück nach Österreich und sorgt für deren Weiterleitung an die zuständige Landeswahlbehörde.

Andernfalls müssen Sie die Wahlkarte selbst (wenn im Postweg, dann bitte ausreichend frankiert!) nach Österreich zurücksenden (die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Landeswahlbehörde finden Sie auf der Wahlkarte aufgedruckt).

4

Die Wahlkarte muss der Landeswahlbehörde nicht zwingend auf dem Postweg übermittelt werden.
Sie kann auch direkt bei der zuständigen Landeswahlbehörde abgegeben werden.

Wann muss Ihre Wahlkarte bei der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004 bei der zuständigen Landeswahlbehörde spätestens einlangen?

Die verschlossene und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Wahlkarte muss spätestens am 30. April 2004, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde (beim jeweiligen Amt der Landesregierung oder beim Magistrat der Stadt Wien) einlangen.

Sollten Wahlkarten verspätet einlangen, so können die darin enthaltenen Stimmzettel nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen werden.

Wann haben österreichische Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate geöffnet?

Wenn Sie Ihre Stimmabgabe durch eine österreichische Botschaft, ein Generalkonsulat oder ein Konsulat bestätigen lassen wollen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach den Öffnungszeiten. Auskünfte hierzu sowie insbesondere zur Frage, wer (was) in einem Land als eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person oder Einrichtung in Betracht kommt, erteilt Ihnen die jeweilige Botschaft, das Generalkonsulat, das Konsulat oder das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Anschrift: BMAA-Wahlbüro, NAG 627, Minoritenplatz 3, 1010 Wien; Telefon: +43/(0)50 1150-4404; Telefax: +43/(0)50 1159-343; E-Mail: wahl@bmaa.gv.at).

Was haben Sie als Wahlkartenwähler(in) bei der Stimmabgabe im Ausland besonders zu beachten?

Bitte beantragen Sie Ihre Wahlkarte rechtzeitig (spätestens Donnerstag, den 22. April 2004) bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, oder bei einer österreichischen Botschaft, einem Generalkonsulat oder einem Konsulat!

Sie können keinesfalls noch vor Verlassen des Bundesgebiets wählen!

Sollten Sie sich am Wahltag nicht im Ausland aufhalten, so können Sie mit Ihrer Wahlkarte am Wahltag in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben!

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben!

Sollten Sie keine Wahlkarte besitzen, können Sie ausschließlich bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am 25. April 2004 Ihre Stimme abgeben!

Einen Teil dieser Informationen können Sie auch dem Aufdruck auf der Wahlkarte entnehmen!